

Präambel

Immer mehr erleben wir, dass in unserer Gesellschaft der persönliche Kontakt zu einem selbst und damit auch zu anderen Menschen, sowie der gesamten Umwelt, erschwert oder belastet und in seiner Qualität reduziert ist.

Die Kontaktfähigkeit ist aber Voraussetzung und Bestandteil von Beziehungsbildung und -gestaltung, auch von Konfliktbewältigung, und stellt somit einen zentralen Punkt in der Gestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens dar, zwischen den Menschen wie auch der Menschen zu seiner gesamten Umwelt.

Musik oder Klang spielt in dieser Hinsicht, seit Menschheitsbeginn, eine zentrale Rolle, nicht nur als kulturelle Errungenschaft, sondern als biologische Grundfähigkeit jedes Individuums.

Satzung

des Vereins „KlangKontakt - Verein zur Förderung der
persönlichen Kontaktfähigkeit durch Musik- und Klangarbeit“

in der Änderung vom 19.09.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „KlangKontakt – Verein zur Förderung der persönlichen Kontaktfähigkeit durch Musik- und Klangarbeit“.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist Velbert.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen und speziell der Art von Musikausübung, die Menschen in besonderem Maße hilft, ihre persönliche Kontaktfähigkeit mit sich selbst, ihren Mitmenschen oder der Umwelt zu verbessern.
Ein besonderes Augenmerk liegt in der Jugendhilfe und hier besonders bei der Hilfe derer, denen auf Grund einer finanziellen, sozialen, emotionalen oder bildungsbezogenen Risikolage der Zugang zur Musik fehlt, erschwert wird bzw. denen die Ausübung erschwert ist.
2. Er wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Allgemein mit der Durchführung von Projekten, vorzugsweise, aber nicht ausschließlich, auf Grundlage der Lichtenberger® Methode.
 - Speziell sollen möglichst folgende Angebote gemacht:
 - Chorarbeit
 - Musicalprojekte
 - Stimmseminare
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens einer Person, die dem Verein gegenüber vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand kann durch höchstens vier weitere Personen erweitert werden. Über die Zahl der erweiterten Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
2. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Brief, E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter*in ist die/der 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung überträgt sie/er die Leitung einer anderen Person des Vorstandes. Sollte kein

Vorstandsmitglied anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein*e Schriftführer*in gewählt und nicht anwesend, kann eine andere Person für die Schriftführung dieser Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Versammlungsleitung und Schriftführung darf aber auch in Personalunion stattfinden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und im Falle einer gewählten Schriftführung auch von dieser zu unterschreiben ist. Bei Personalunion von Versammlungsleitung und Schriftführung unterschreibt die Versammlungsleitung.
9. Wie gesetzlich geregelt, kann eine Mitgliederversammlung auch hybrid, also virtuell und in Präsenz stattfinden. Nach Mitgliederbeschluss sind auch rein virtuelle Mitgliederversammlungen möglich.
Die technischen Voraussetzungen für eine virtuelle Teilnahme und eine gegebenenfalls geheime Abstimmung am Präsenzort hat der Vorstand zu stellen, bzw. in Auftrag zu geben.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Mit Ausnahme von §2 (Vereinszweck) kann die Satzung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Für die Änderung von §2 (Vereinszweck) der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit **aller** Mitglieder, unbeachtet der Anzahl der Anwesenden.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen verfassten

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

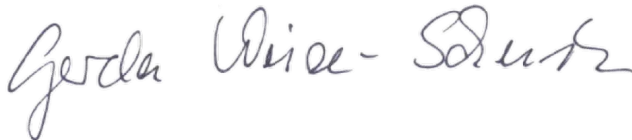
§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Stimpfpädagogik durch Funktionales Training e. V. registriert unter der Nummer VR30577 beim Registergericht Darmstadt.

Wolfsburg, d. 19.09.2024

A handwritten signature in dark ink, reading 'Gerda Weise-Schuster' in a cursive script.

Gerda Weise-Schuster
(1. Vorsitzende)